

# AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### SCHULANMELDUNG FÜR SCHULANFÄNGERINNEN IM JAHR 2026

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr.08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.8), **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollendet haben** (Geburtsjahr vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) und noch keine Schule besuchen, am 1. August 2026 die Schulpflicht.

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2026 bis zum 31. Dezember 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In **begründeten Ausnahmefällen** können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2026, jedoch vor dem 1. August 2027 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im **Ausnahmefall** durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der jeweils zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen. Die Zuordnung zur zuständigen Grundschule erfolgt gemäß der **aktuellen** Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald/ Lubin (Błota)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der hier genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom **26. Oktober 2023**. Für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1.Grundschule) wurde der Schulbezirk I und für die Liuba-Grundschule (2.Grundschule) der Schulbezirk II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, in dem die Zuordnung der Straßen sowohl zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, als auch zur Liuba-Grundschule erfolgt. Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirk III für das Schuljahr 2026/2027 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten unter **Vorlage der Geburtsurkunde und mit dem persönlichen Erscheinen** des Schulanfängers/der Schulanfängerin.

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 3. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 25], S.505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr.34]) hingewiesen. Die Teilnahmebestätigung ist gemäß § 4 Absatz 4 SfFV i.V.m. § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung bei der Anmeldung in der zuständigen Schule von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandfeststellung und

kompensatorischen Sprachförderung befreit. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

#### Termine der Schulanmeldung

Die Schulanmeldungen in der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule (1.Grundschule), Dreibindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/ 4066 erfolgen am 05.01.; 06.01.; 07.01.; 08.01.; 09.01. und am 12.01.2026.

Die Schulanmeldungen in der Liuba Grundschule (2.Grundschule), Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/7204 erfolgen am 11.02.; 12.02.; 13.02.; 18.02. und 20.02.2026.

Für die Liuba Grundschule gilt **optional**:

Ab November 2025 können Eltern über das Schulportal (<https://schulportal.brandenburg.de/formulare-und-anträge/ue-1-verfahren>) über ihre Adresse die für die Anmeldung zuständige Grundschule ermitteln, die Informationen zum schulpflichtig werdenden Kind ausfüllen und an die Schule übermitteln, sowie optional einen Termin zur Vorstellung des Kindes an der Schule auswählen und bei der Schule reservieren.

Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für alle SchulanfängerInnen im Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) statt.

**Die Anmeldetermine werden den Eltern/ Personensorgeberechtigten von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.**

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern/ Personensorgeberechtigten die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau S. Herzke (Tel.: 03546-792509) / Sachgebiet Schulen und Sport der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gern zur Verfügung.

#### AUFTEILUNG DES SCHULBEZIRKES III NACH STRASSEN FÜR DAS SCHULJAHR 2026/2027

##### Zuordnung zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule), Dreibindenweg 20/Schulbezirk III/1:

Am Bahnhof	Gartenstraße	Steinkirchener Dorfstraße
Am Burglehn	Geschwister-Scholl-Straße	Sternstraße
Am Neuhaus	Jägerstraße	Thomas-Müntzer Str.
Am Südbahnhof	Kurze Straße	Töpferweg
Am Teich	Langer Rücken	Treppendorfer Straße
An der Feuerwache	Laubenstraße	Weinbergstraße
Ausbau	Lindenstraße	Windmühlenweg
Badergasse	Logenstraße	Ziegelstraße
Baumgasse	Märkische Straße	Zum Wendenfürst
Blumenfelde	Mittelstraße	
Brauhausgasse	Mühlbergweg	
Breite Straße	Neuendorfer Dorfstraße	
Breitscheidstraße	Paul-Gerhardt-Straße	
Burglehnstraße	Podeckaweg	
Cottbuser Straße	Ponraweg	
Dorfaue	Schänkenweg	
Eisenbahnstraße	Schoberweg	
Ellerborn	Schulstraße	
Feldstraße	Spreestraße	

Zuordnung zur Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1/Schulbezirk III/2:

Akazienstraße	Friedensstraße
Am Eichengrund	Hainmühlenweg
Am Güterbahnhof	Hartmannsdorfer Straße
Am Hirsewinkel	Heideweg
Am Markt	Hubertusweg
Am Schutzgraben	Kastanienallee
Am Wäldchen	Kimpernweg
Bahnhofstraße	Lübbener Straße
Bergstraße	Lubolzer Weg
Berliner Chaussee	Majoransheide
Birkenstraße	Parkstraße
Birkenweg	Spielbergstraße
Blumenstraße	Treppendorfer Dorfstraße
Brunnenstraße	Waisenstraße
Eschenallee	Waldstraße

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15.10.2025

Anja Rasch  
stellvertretende Bürgermeisterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR WAHL DER SCHIEDSPERSON UND DER STELLVERTRETENDEN SCHIEDSPERSON FÜR DEN SCHIEDSAMTSBEZIRK LÜBBEN (SPREEWALD)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 23.10.2025 Herrn Mario Liebsch als Schiedsperson auf fünf Jahre für den Schiedsamtsbezirk Lübben (Spreewald) gewählt.

Als Stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Lübben (Spreewald) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 23.10.2025 Frau Julia Elisabeth Froese auf fünf Jahre gewählt.

Die gewählten Personen werden der Direktorin des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) zur Berufung in das Amt und Verpflichtung durch die Leitung des Amtsgerichtes vorgeschlagen.

Lübben (Spreewald), den 27.10.2025

Jens Richter  
Bürgermeister

## VERORDNUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

### **GESCHÄFTSORDNUNG (GO) DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) UND DER ORTSBEIRÄTE DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) MIT IHREN SECHS ORTSTEILEN VOM 23.10.2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **ERSTER ABSCHNITT GEMEINDEVERTRETUNG**

##### **§ 1 Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung das Büro Gemeindeorgane / Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine stellvertretende Person zu benachrichtigen.

(3) Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gelten zudem die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Verschwiegenheitspflicht (§ 21), zum Mitwirkungsverbot (§22) sowie zum Vertretungsverbot (§23).

(4) Als Entschädigung ihres Aufwandes erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung eine Pauschale. Näheres hierzu regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

(5) Darüber hinaus ergeben sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder der

Stadtverordnetenversammlung aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 2 Ratsinformationssystem (RIS)**

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) nutzt für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den sachkundigen Einwohnern und Ortsbeiräten ein webbasiertes Ratsinformationssystem (RIS), um die Arbeit möglichst optimal zu unterstützen. Es verfügt über einen öffentlichen Teil, der auch für die Bürgerschaft uneingeschränkt einsehbar ist, sowie über einen nichtöffentlichen Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen offensteht.

(2) Im RIS sind insbesondere alle für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Sitzungsunterlagen (Ladungen, Tagesordnungen, Niederschriften sowie Anfragen, Anträge, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen) und die entsprechenden Formulare zur Einreichung von Anfragen bzw. Anträgen abgelegt und stehen für Recherchen jederzeit zur Verfügung.

#### **§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtver-

ordnetenversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das RIS eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in elektronischer Form im RIS für alle Stadtverordneten zur Verfügung steht.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens drei Werkstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Die Verwaltung prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

Die/der Vorsitzende nimmt die Sitzungsleitung stets am Sitzungsort wahr.

## **§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die 10 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung hat regelmäßig schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

## **§ 5 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer teilnehmen.

(2) Zuhörer dürfen weder das Wort ergreifen noch sich sonst an den Beratungen beteiligen. Sie haben jedes störende Verhalten sowie Beifalls- oder Missfallensbekundungen zu unterlassen. Die Stadtverordnetenversammlung kann jedoch auf Antrag eines

Stadtverordneten im Einzelfall beschließen, einem Zuhörer das Wort zu erteilen. Zuhörer, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verweisen. Geladene Gäste, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten angehört werden, haben zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Rederecht.

## **§ 6**

### **Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 03.04.2025 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 25.04.2019 BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentliche zu behandelnde Tagesordnungspunkte vorgesehen sind. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen in der Einwohnerfragestunde keine eigenen Anliegen vortragen.

(2) Beschießt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 7**

### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)**

(1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.

(2) Sie sind spätestens 10 Werkstage vor dem Tag der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

## **§ 8**

### **Sitzungsablauf**

(1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen beginnen in der Regel um 17:00 Uhr. (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### **öffentlicher Teil**

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Bericht des Bürgermeisters, ggf. Fragen zum Bericht des Bürgermeisters
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- g) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,

#### **nichtöffentlicher Teil**

- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Bericht des Bürgermeisters, ggf. Fragen zum Bericht des Bürgermeisters
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- k) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- l) Schließung der Sitzung.

**§ 9****Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem

Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Antrag auf Unterbrechung ist nicht vor 21 Uhr zu stellen. Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen

**§ 10****Redeordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung erhält jeder Stadtverordnete jederzeit; ein

Geschäftsordnungsbeitrag darf sich jedoch nur auf das Verfahren der laufenden Beratung beziehen. Ein Redner darf durch einen Zuruf zur Geschäftsordnung nicht abrupt unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen Sachanträgen vor; sie können durch gleichzeitiges Aufzeigen beider Hände angezeigt werden.

(4) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes,
- b) Begrenzung der Redezeit,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Verweisung an den Fachausschuss oder den Bürgermeister (ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge),
- e) getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags,
- f) namentliche Abstimmung,
- g) Abstimmung ohne Debatte,
- h) Unterbrechung der Sitzung,
- i) Vertagung der Sitzung,
- j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(5) Anfragen, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind bis zum 10. Werktag vor dem Tag der Sitzung um 12:00 Uhr im Büro Gemeindeorgane / Sitzungsdienst schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(6) Anfragen, die nach Ablauf der Frist bzw. erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ansonsten hat die Beant-

wortung grundsätzlich innerhalb von vier Wochen oder auf Verlangen in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen.

(7) Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ begründen. Die Zeit der Anfrage sollte fünf Minuten nicht überschreiten und keine Statements enthalten.

(8) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, bis zu drei ergänzenden Fragen zur Sache zu stellen; eine Aussprache zur Sache erfolgt grundsätzlich nicht.

(9) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Verwaltung und jeder Fraktion ist danach die Möglichkeit zum einmaligen Rederecht zu geben.

(10) Antworten auf Anfragen der Stadtverordneten, die der Bürgermeister schriftlich beantwortet, sind allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

(11) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

**§ 11****Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom

Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

**§ 12****Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

## **§ 13** **Einzelwahlen und Gremienwahlen** (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist zu Beginn der Wahlperiode aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission zu bilden. Diese besteht aus drei Personen verschiedener Fraktionen.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 14** **Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
  - die Zeit und den Ort der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
  - den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
  - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
  - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden Bericht, der im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) veröffentlicht wird.

## **§ 15** **Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind

Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

## **§ 16** **Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro Gemeindeorgane / Sitzungsdienst von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden und dem Büro Gemeindeorgane / Sitzungsdienst stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **ZWEITER ABSCHNITT AUSSCHÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG (§§ 44 FF. BBGKVERF)**

### **§ 17** **Fachausschüsse (§§ 44 BbgKVerf)**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus
- den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit sowie
- den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

(2) Die Anzahl der Sitze beträgt jeweils 6.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss einen sachkundigen Einwohner pro Fraktion.

### **§ 18** **Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 18 der Hauptsatzung der der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)vom 03.04.2025 aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

## **DRITTER ABSCHNITT HAUPTAUSSCHUSS (§§ 49 F. BBGKVERF)**

### **§ 19**

#### **Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

## **VIERTER ABSCHNITT AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN, ORTSTEILE**

### **§ 20**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

### **§ 21**

#### **Verfahren in den Ortsbeiräten (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

### **§ 22**

#### **Ortsbeiräte**

(1) Die Ortsbeiräte treten nach einem am Ende des Jahres bestätigten Terminplan für das Folgejahr zusammen.

(2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

(3) Die Ortsvorsteher sind zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihres Ortsteils berühren.

### **§ 23**

#### **Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen**

(1) Der Ortsvorsteher ist für die Niederschrift der Sitzungen des Ortsbeirates verantwortlich. Der Ortsbeirat bestellt aus seiner Mitte den Schriftführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift enthält die in § 13 Abs. 2 aufgeführten Inhalte. Zusätzlich ist der Wortlaut der Stellungnahmen des Ortsbeirates zu vorliegenden Vorlagen anzugeben.

(3) Die Abstimmungsergebnisse und Stellungnahmen zu den Beschlussvorlagen sind dem Büro der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ablauf des 5. Werktages vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu übermitteln.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist dem Büro der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 15 Kalendertagen elektronisch zuzuleiten. Die Weiterleitung an die Mitglieder der Ortsbeiräte erfolgt durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

## **FÜNFTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 24**

#### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung geschlechtsneutral und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 28.10.2025

Dr. Peter Rogalla  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

### **IMPRESSUM AMTSBLATT**

#### **Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittelung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abohnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

#### **HERAUSGEBER**

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

#### **VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL**

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

#### **VERLAG UND DRUCK**

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

# BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

## BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 23.10.2025

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformati-onssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

#### Beschluss-Nr. 2025/069

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die als Anlage beigegebene Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der vorliegenden Fassung. Die bisher geltende Fassung der Geschäftsordnung vom 26.01.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser neuen Geschäftsordnung außer Kraft.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### Beschluss-Nr. 2025/082

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) wird mit der Prüfung der Übernahme und Integration von Aufgaben der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH in die Kernverwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragt. Die Abwägung aller erforderlichen organisatorischen, rechtlichen und personellen Maßnahmen erfolgt mit dem Ziel:

1. Teilaufgaben der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH (TKS Lübben (Spreewald) GmbH) in den Bereichen Tourismus, Kultur und Stadtmarketing in die Verwaltungsstruktur der Stadt Lübben (Spreewald) zu integrieren.

2. Die TKS Lübben (Spreewald) GmbH bleibt als eigenständige Gesellschaft bestehen und übernimmt zukünftig ausschließlich den Betrieb der Tourist-Information sowie projektbezogene Aufgaben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### Beschluss-Nr. 2025/084

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Berufung, gemäß § 44 Abs.4 BbgKVerf, zum sachkundigen Bürger für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit von Herrn Christian Hüttner.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

#### Beschluss-Nr. 2025/074

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 424 mit einer Größe von 748 m<sup>2</sup>.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### Beschluss-Nr. 2025/080

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Mühlbergweg“ in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegenen Gewerbegrundstückes Gemarkung Neuendorf, Flur 1, bestehend aus den Flurstücken 882 und 938 mit einer Gesamtgröße von 5.398 m<sup>2</sup>

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

### STADT- UND ÜBERLANDWERKE GMBH LÜBBEN

Zählerablesung vom 01.12. bis 12.12.

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben führt in der Zeit vom 01.12. bis 12.12.2025 die Jahresablesung in Ihrem Netzgebiet durch.

In den Gebieten, in denen keine Ablesekarten versendet werden, erfolgt die Ablesung durch unsere Mitarbeiter vor Ort. Unsere Mitarbeiter werden im genannten Ablesezeitraum bei Ihnen vorbeikommen und sich mit ihrem Dienstausweis unaufgefordert ausweisen. Bitte halten Sie die Strom-, Gas- und Wasserzähler gut zugänglich, damit eine schnelle und problemlose Ablesung möglich ist.

In den nachfolgend aufgeführten Gebieten versenden wir Ablesekarten mit der Bitte um Selbstablesung der Strom-, Gas- und Wasserzähler: Alt Zauche, Biebersdorf, Briesensee, Freiwalde, Niewitz, Rietzneuendorf, Schönwalde, Waldow/Brand, Wußwerk sowie alle Gebiete außerhalb des Netzgebietes der SÜW. Im Stadtgebiet von Lübben und den angrenzenden Ortsteilen sind folgende Straßen betroffen:

Am Burglehn, Am Damma, Am Brock, Am Neuhaus, Am Teich, Am Südbahnhof, An der B 320, An der Feuerwache, Blumenfelde, Breitscheidstraße, Buckoitza, Burglehnstraße, Burglehner Straße, Cottbuser Straße, Dorf, Dorfaue, Eisenbahnstraße, Ellerborn, Feldstraße, Gartenstraße, Kopsa, Kurze Straße, Langer Rücken, Laubenstraße, Logenstraße, Luckauer Straße, Märkische Straße,

Mühlsteinweg, Neue Gasse, Puhlstraße, Puschkinstraße, Radensdorfer Dorfstraße, Radensdorfer Hauptstraße, Schänkenweg, Schoberweg, Schulstraße, Spreestraße, Steinkirchener Dorfstraße, Töpferweg, Treppendorfer Straße, Weinbergstraße, Windmühlenweg, Ziegelstraße, Zum Wendenfürst

Beim Erhalt einer Ablesekarte können Sie Ihren Zählerstand bequem über den enthaltenen QR-Code auf der Karte mitteilen. Wir bitten Sie, die Ablesung bis spätestens 19.12.2025 vorzunehmen, damit Ihre Zählerstände schnell und unkompliziert erfasst werden können. Alternativ können Sie uns Ihre Zählerstände auch wie gewohnt über E-Mail, Telefon oder Post mitteilen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung bei der diesjährigen Ablesung. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Kundenservice gerne zur Verfügung.

Ihr Team der SÜW

### KONTAKT

Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben

MAIL zaehlerstand@stadtwerke-luebben.de

TELEFON 03546/2779 - 70

WEB stadtwerke-luebben.de